

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oberbank für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

## Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

Fassung 2017	Fassung 2018
<b>I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT</b>	<b>I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT</b>
<b>A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen</b>	<b>A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen</b>
<b>2. Änderungen der AGB und der Rahmenverträge</b>	<b>2. Änderungen der AGB und der Rahmenverträge</b>
<p><b>Z 2</b> (1) Soweit nicht von Abs. (6) erfasst, werden Änderungen dieser AGB dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Homepage veröffentlichen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Dies erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des Oberbank Kundenportals vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Kunde gesondert per Post informiert oder - wenn mit dem Kunden vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm im Portalvertrag bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder mittels SMS an die von ihm dafür bekanntgegebene Rufnummer des Mobiltelefons. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.</p> <p>(2) Änderungen dieser AGB müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs, die technische Entwicklung, Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse oder des erheblich gesunkenen Nutzungsgrads der Leistung, der die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigt) sachlich gerechtfertigt sein.</p>	<p><b>Z 2</b> (1) Soweit nicht von Abs. (6) erfasst, werden Änderungen dieser AGB dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Homepage veröffentlichen <b>und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in den Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln.</b> Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Dies erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des <b>Internetbanking (Oberbank Kundenportal)</b> vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Kunde gesondert per Post informiert oder - wenn mit dem Kunden vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm im <b>Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag)</b> bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder mittels SMS an die von ihm dafür bekanntgegebene Rufnummer des Mobiltelefons. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.</p> <p>(2) Änderungen dieser AGB müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs <b>und</b> die technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein.</p>

(5) Abs. (1) und (2) gelten auch für vom Abs. (6) nicht erfasste Änderungen der Rahmenverträge zwischen Kunden und Kreditinstitut. Für Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Zahlungskontovertrags) gilt darüber hinaus auch Abs. (4).	(5) Abs. (1) und (2) gelten auch für vom Abs. (6) nicht erfasste Änderungen der Rahmenverträge zwischen Kunden und Kreditinstitut, <b>wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist.</b> Für Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags) gilt darüber hinaus auch Abs. (4), <b>wenn in diesen die Geltung der AGB vereinbart ist.</b>
<b>B. Abgabe von Erklärungen</b>	<b>B. Abgabe von Erklärungen</b>
<b>3. Erklärungen des Kreditinstituts; Entgeltaufstellung nach § 8 VZKG</b>	<b>3. Erklärungen des Kreditinstituts; Entgeltaufstellung nach § 8 VZKG</b>
<b>Z 5</b> (1) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier (wobei das Kreditinstitut sich dafür auch eines Kontoauszugs bedienen kann), sofern mit ihm nicht die Abrufbarkeit oder Übermittlung auf elektronischem Weg vereinbart wurde.	<b>Z 5</b> (1) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier <b>oder - bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung - auf einem anderen dauerhaften Datenträger.</b>
<b>D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts</b>	<b>D. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts</b>
<b>2. Ausführungen von Aufträgen</b>	<b>2. Ausführungen von Aufträgen</b>
<b>Z 8</b> (3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemäße Ausführung der Überweisung bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (Z 28 dieser Bedingungen).	<b>Z 8</b> (3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gegenüber dem Kunden - <b>wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (Z 28 dieser Bedingungen),</b> - <b>wenn der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers sowie</b> - <b>in beiden Fällen für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.</b>
<b>E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden</b>	<b>E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden</b>
<b>2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen</b>	<b>2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen</b>
---	<b>d) Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung</b> <b>Z 12a</b> Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.
<b>4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln; Zahlungsinstrumente</b>	<b>4. Sorgfalt bei Verwendung von Zahlungsinstrumenten</b>
<b>Z 14</b> (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstruments, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen, sowie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung	<b>Z 14</b> Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstruments, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen <b>(Kontoinformationsdienstleister und Zahlungsauslösedienstleister gelten nicht als unbefugt).</b> <b>Der Kunde hat</b> den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung

des Zahlungsinstruments unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.	oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich, <b>sobald er davon Kenntnis hat</b> , dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen.
<b>5. Erhebung von Einwendungen</b>	<b>5. Erhebung von Einwendungen</b>
<b>Z 15</b> Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Zahlungskontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 27 (9) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.	<b>Z 15 (1)</b> Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Zahlungskontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 27 (10) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen. <b>(2) Das Kreditinstitut wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Das Kreditinstitut hat das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertzustellen ist.</b> Wurde der nicht autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, trifft die Erstattungspflicht das kontoführende Kreditinstitut.
<b>G. Beendigung der Geschäftsverbindung</b>	<b>G. Beendigung der Geschäftsverbindung</b>
<b>2. Rechtsfolgen</b>	<b>2. Rechtsfolgen</b>
<b>Z 21</b>	<b>Z 20a</b>
<b>4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln; Zahlungsinstrumente</b>	<b>H. Sperre von Zahlungsinstrumenten und Zugangsverweigerung zu Zahlungskonten durch das Kreditinstitut</b>
<b>Z 14 (2)</b> Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn - objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, oder - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht, oder - der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Überschreitung nicht nachgekommen ist und - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet ist,	<b>Z 21 (1)</b> Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn - objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, oder - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht, oder - der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Überschreitung <b>des Überziehungsrahmens</b> nicht nachgekommen ist und - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet ist,

<p>- oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.</p> <p>Das Kreditinstitut wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.</p>	<p>- oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.</p> <p>Das Kreditinstitut wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.</p> <p>Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat das Kreditinstitut die Sperre des Zahlungsinstrumentes aufzuheben oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen.</p> <p>(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zum Zahlungskonto des Kunden zu verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, dies rechtfertigen.</p> <p>(3) Das Kreditinstitut wird den Kunden über die Verweigerung des Zugangs eines Kontoinformationsdienstleisters oder eines Zahlungsauslösedienstleisters zu einem Zahlungskonto des Kunden und die Gründe hierfür in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs informieren, es sei denn, dies würde objektiv begründeten Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen einschlägige österreichische oder unionsrechtliche Rechtsnormen verstoßen.</p> <p>Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hat das Kreditinstitut Zugang zu dem Zahlungskonto zu gewähren.</p>
<p><b>II. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN</b></p>	<p><b>II. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN</b></p>
<p><b>C. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung</b></p>	<p><b>C. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung</b></p>
<p><b>1. Verfügungsberechtigung</b></p>	<p><b>1. Verfügungsberechtigung</b></p>
<p><b>Z 24</b> Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit (= insbesondere Eintritt der Geschäftsunfähigkeit) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.</p>	<p><b>Z 24</b> Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit (= insbesondere Eintritt der <b>Entscheidungsunfähigkeit</b>) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.</p>

<p><b>D. Kontoabschlüsse</b></p> <p><b>Z 26</b> (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiterverzinst wird ("Zinseszinsen").</p> <p>(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss bei der kontoführenden Stelle oder - sofern eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde - im elektronischen Postfach bereit.</p>	<p><b>D. Kontoabschlüsse</b></p> <p><b>Z 26</b> (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die <b>seit dem</b> jeweils <b>letzten Kontoabschluss</b> angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiterverzinst wird ("Zinseszinsen").</p> <p>(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss bei der kontoführenden Stelle oder - sofern eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde - im elektronischen Postfach <b>des Internetbanking (Oberbank Kundenportal)</b> bereit.</p>
<p><b>III. GIROVERKEHR</b></p>	<p><b>III. GIROVERKEHR</b></p>
<p><b>A. Überweisungsaufträge</b></p>	<p><b>A. Überweisungsaufträge</b></p>
<p><b>Z 27</b> (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des EWR oder der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.</p> <p>(7) Beim Kreditinstitut eingegangene Überweisungsaufträge (Z 28) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.</p> <p>(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 28 (3) und (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 28 dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.</p> <p>(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des</p>	<p><b>Z 27</b> (1) Bei Überweisungsaufträgen <b>in Euro</b> zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs <b>oder eines anderen Staates</b> des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen.</p> <p><b>Bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des EWR geführt wird, hat der Kunden den Empfänger mit dessen IBAN oder Kontonummer und dem Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.</b></p> <p><b>(7) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung eines Überweisungsauftrags an das Kreditinstitut einen Zahlungsauslösedienstleister zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto ist nicht online zugänglich.</b></p> <p><b>(8) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister</b> eingegangene Überweisungsaufträge (Z 28) können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.</p> <p><b>(9) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Z 28 (3) und (4) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder <b>unions</b>rechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 28 dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.</b></p> <p><b>(10) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des</b></p>

<p>SEPA-Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden - sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - auf Anfrage einmal monatlich vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen. <b>Der Kunde kann verlangen, dass der Kontoauszug einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm im Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarte Weise so zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.</b>  <b>Der Kunde kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.</b></p>
<p><b>Ausführungsfristen</b></p>	<p><b>Ausführungsfristen</b></p>
<p><b>Z 28 (3)</b> Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR in Euro Anwendung.</p> <p>(4) Für Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR, die nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die in Abs. (3) angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.</p>	<p><b>Z 28 (3)</b> Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur <b>Anwendung auf Zahlungsvorgänge in Euro sowie Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.</b></p> <p>(4) Für <b>in Abs. (3) nicht genannte</b> Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR beträgt die in Abs. (3) angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.</p>
<p><b>B. Gutschriften und Stornorecht</b></p>	<p><b>B. Gutschriften und Stornorecht</b></p>
<p><b>Z 29 (1)</b> Bei aufrechem Zahlungskontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Auch nach Auflösung des Zahlungskontovertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.</p> <p>Bei dem in Euro geführten Zahlungskonto wird das Kreditinstitut in Fremdwährung einlangende Geldbeträge in Euro konvertieren und dem Zahlungskonto gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der im Auftrag genannte Geldbetrag zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.</p> <p>(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden - sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - auf Anfrage einmal monatlich vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellt.</p>	<p><b>Z 29 (1)</b> Bei aufrechem Zahlungskontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. <b>Wenn und soweit aus dem Konto Forderungen des Kreditinstituts gegen den Kunden bestehen, ist das Kreditinstitut auch nach Auflösung des Zahlungskontovertrages berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, und mit seinen Forderungen gegen die Forderung des Kunden auf Auszahlung des entgegengenommenen Betrags aufzurechnen. Über das nach Aufrechnung verbleibende Guthaben kann der Kunde verfügen.</b></p> <p>Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des <b>Kunden</b> ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.</p> <p>Bei dem in Euro geführten Zahlungskonto wird das Kreditinstitut in Fremdwährung einlangende Geldbeträge in Euro konvertieren und dem Zahlungskonto gutschreiben. Die <b>Umrechnung</b> erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der im Auftrag genannte Geldbetrag zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.</p> <p>(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen.</p>

<p>(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte gemäß §§ 27 und 28 (1) Z 3 Zahlungsdienstegesetz für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen.</p>	<p>Der Kunde kann verlangen, dass der Kontoauszug einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm im Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarte Weise so zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.</p> <p>(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte gemäß §§ 56 und 28 (1) Z 3 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG 2018) für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.</p>
<p><b>E. Lastschriftaufträge</b></p>	<p><b>E. Lastschrift</b></p>
<p><b>Z 32 (1)</b> Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte mittels SEPA-Lastschrift zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag.</p> <p>In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Einzüge eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.</p> <p>Auch kann der Kunde das Kreditinstitut beauftragen, sämtliche Lastschriften auf sein Konto oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.</p> <p>(3) Lag dem Zahlungsempfänger zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein Lastschriftauftrag des Kunden (Zahler) vor („SEPA-Mandat“), hat das Kreditinstitut des Zahlers dem ihm binnen 8 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung, zugegangenen Verlangen des Kunden (Zahler), die Kontobelastung rückgängig zu machen, ohne weiteres zu entsprechen, wenn es sich um eine SEPA-Basislastschrift gehandelt hat.</p> <p>(4) Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung einer Belastungsbuchung wird innerhalb von 10 Geschäftstagen entsprochen.</p>	<p><b>Z 32 (1)</b> Eine Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler den Zahlungsempfänger mittels eines Lastschriftmandats direkt und ohne Einschaltung des Kreditinstituts des Zahlers ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers Beträge in Euro einzuziehen.</p> <p>Der Kunde (Zahler) stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte (Zahlungsempfänger) mittels Lastschrift zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag.</p> <p>In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Lastschriften eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.</p> <p>Auch kann der Kunde das Kreditinstitut beauftragen, sämtliche Lastschriften auf sein Konto oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.</p> <p>(3) Der Kunde (Zahler) kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von 10 Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.</p> <p>(4) War die Zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte Lastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrages gem. Z 15 (1) dieser Bedingungen verlangen. Die Frist wird jeweils nur ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 27 (10) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat.</p>

IV. ÄNDERUNG VON ENTGELTEN UND LEISTUNGEN	IV. ÄNDERUNG VON ENTGELTEN UND LEISTUNGEN
<p><b>A. Änderungen von Entgelten für die in § 25 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) genannten Dienste</b></p>	<p><b>A. Änderungen von Entgelten für die in § 25 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) genannten Dienste</b></p>
<p><b>Z 33</b> (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen vereinbarten Entgelte für die in § 25 (1) VZKG genannten Dienste werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des Oberbank Kundenportals vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Kunde gesondert per Post informiert oder - wenn mit ihm vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm im Portalvertrag bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder mittels SMS an die von ihm dafür bekanntgegebene Rufnummer des Mobiltelefons. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.</p>	<p><b>Z 33</b> (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen vereinbarten Entgelte für die in § 25 (1) VZKG genannten Dienste werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des <b>Internetbanking</b> (Oberbank Kundenportal) vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Kunde gesondert per Post informiert oder - wenn mit ihm vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm im <b>Internetbanking-Vertrag</b> (Portalvertrag) bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder mittels SMS an die von ihm dafür bekanntgegebene Rufnummer des Mobiltelefons. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.</p>
<p><b>B. Änderungen von Entgelten für Zahlungsdienste, die über die in § 25 (1) VZKG genannten Dienste hinausgehen</b></p>	<p><b>B. Änderungen von Entgelten für Zahlungsdienste, die über die in § 25 (1) VZKG genannten Dienste hinausgehen</b></p>
<p><b>Z 34</b> (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Zahlungskontovertrags) vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen, die über die in § 25 (1) VZKG genannten Dienste hinausgehen, werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des Oberbank Kundenportals vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Kunde gesondert per Post informiert oder - wenn mit ihm vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm im Portalvertrag bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder mittels SMS an die von ihm dafür bekanntgegebene</p>	<p><b>Z 34</b> (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Zahlungskontovertrags) vereinbarten Entgelte für <b>die im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen</b>, die über die in § 25 (1) VZKG genannten Dienste hinausgehen, werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt auf dem Postweg oder - sofern mit dem Kunden derartige Änderungsangebote im Wege des <b>Internetbanking</b> (Oberbank Kundenportal) vereinbart wurden - durch Bereitstellung im elektronischen Postfach. Über diese Bereitstellung wird der Kunde gesondert per Post informiert oder - wenn mit ihm vereinbart - mittels E-Mail an die von ihm im <b>Internetbanking-Vertrag</b> (Portalvertrag) bekanntgegebene E-Mail-Adresse für Alerting oder mittels SMS an die</p>

Rufnummer des Mobiltelefons. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.	von ihm dafür bekanntgegebene Rufnummer des Mobiltelefons. Das Änderungsangebot und im Falle der Bereitstellung im elektronischen Postfach auch die Information über diese Bereitstellung haben dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.
<b>V. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG</b>	<b>V. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG</b>
<b>A. Aufrechnung</b>	<b>A. Aufrechnung</b>
<b>1. Durch das Kreditinstitut</b>	<b>1. Durch das Kreditinstitut</b>
<b>Z 35 (2)</b> Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Konten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist.	<b>Z 35 (2)</b> Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Konten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. <b>Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.</b>
<b>B. Verrechnung</b>	<b>B. Verrechnung</b>
<b>Z 37</b> Das Kreditinstitut kann zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird.	<b>Z 37</b> Das Kreditinstitut kann zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird. <b>Das Kreditinstitut darf von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn andernfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre.</b>